



Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Landquart

Revision vom 29. 11. 2006
Mit der Änderung des neuen Gemeindepensens gültig ab 1. Januar 2012

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Landquart

Art.1	Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) ¹ der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (KBüV) ² sowie der Statuten der Bürgergemeinde Landquart.	Gegenstand des Gesetzes
Art. 2	Das Landquarter Bürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Landquart erteilt oder zugesichert werden. Die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde Landquart beträgt 6 Jahre für Schweizer/innen beziehungsweise 10 Jahre für Ausländer/innen. Der Aufenthalt in anderen Bündner Gemeinden kann bei Jugendlichen in Ausbildung bis maximal 4 Jahre angerechnet werden. Unmittelbar vor Gesuchseinreichung beträgt die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Landquart 2 Jahre.	Wohnsitz- erfordernis
Art. 3	<p>3.1 Die Verwaltung prüft die formellen Anforderungen und leitet die Dokumente an die Einbürgerungskommission weiter.</p> <p>3.2 Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellende Person zu einem Gespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV ² geprüft werden. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürgerrat Antrag. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.</p> <p>3.3 Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid ³ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.</p> <p>3.4 Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton ⁴, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.</p>	Zuständigkeiten

Art. 4	<p>4.1 Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.</p> <p>4.2 Der Bürgerrat kann für Schweizerinnen beziehungsweise Schweizer und für Ausländerinnen beziehungsweise Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.</p> <p>4.3 Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.</p> <p>4.4 Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche wird ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschalen erhoben.</p>	Gebühren
Art. 5	In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.	Besondere Fälle
Art. 6	Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung ⁵ zu versehen.	Rechtsschutz
Art. 7	Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung vom 29. 11. 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. Januar 1994.	Inkrafttreten

Igis, 26. November 2006 Bürgergemeinde Igis

Der Präsident: Christian Bosshard

Der Aktuar: Urs Beck

Die Gesetzesgrundlagen des Kantons sowie des Bundes bilden einen ergänzenden Bestandteil des Bürgerrechtsgesetzes.

- 1) Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005
(KBüG; BR 130.100)
- 2) Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 13. Dezember 2005
(KBüV; BR 130.110)
- 3) Art. 4 und 17 KBüV
- 4) Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. Sept. 1952
(BüG 41; SR 141.0)
- 5) Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden
(Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ft)